

## Erleichterungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz im Arbeitsrecht?

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass der Gesetzgeber in einer Vielzahl von Gesetzen die vorgesehene Schriftform durch eine nun mögliche Textform oder elektronische Form ersetzt hat. In nicht wenigen Fällen werden an den Ersatz der Schriftform jedoch weitere Bedingungen geknüpft, so dass sich die Frage eines ernsthaften Bürokratieabbaus stellen kann.

Für den Bereich des Arbeitsrechts bedeutet der Bürokratieabbau beispielsweise, dass Arbeitszeugnisse ab dem 01.01.2025 in elektronischer Form erteilt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer vorher seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

Der Arbeitgeber ist ab dem 01.01.2025 ebenfalls berechtigt, die nach dem Nachweisgesetz notwendige Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen nunmehr in Textform abzufassen und dem Arbeitnehmer elektronisch zu übermitteln. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen. Diese Erleichterung findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind, wie beispielsweise bei Unternehmen der Forstwirtschaft. Bei diesen Unternehmen bleibt es bei der schriftlich zu erteilenden Niederschrift.

Nehls  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Agrarrecht  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
BTR Rechtsanwälte

